

Abschrift

Az.: 17 O 124/20

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Kiel, 17. Zivilkammer, am Donnerstag, 02.07.2020 in Kiel

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

erscheinen bei Aufruf der Sache:

der Kläger persönlich gemeinsam mit [REDACTED]

sowie für die Beklagte Frau Rechtsanwältin [REDACTED]

Das Gericht führt im Rahmen der Güteverhandlung in den Sach- und Streitstand ein.

Eine gütliche Einigung kommt hier und heute nicht in Betracht.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 01.05.2020, Bl. 4 d. A..

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger, persönlich gehört, erklärt Folgendes:

Es war damals so, dass ich das Fahrzeug damals nach meinen Wünschen zusammengestellt habe, dann wurde das Fahrzeug von meinem Vertragspartner bei der Beklagte geordert.

Ich war nicht in das Klageregister zur Musterfeststellungsklage eingetragen.

Es ist richtig, dass ich im Jahr 2015 schon etwas von dem Dieselskandal gehört habe. Es war aber auch so, dass ich erst im Jahr 2016 von der Notwendigkeit eines Updates meines Fahrzeugs erfahren habe.

Die Parteien stellen unstreitig, dass der Kilometerstand des Fahrzeugs heute 102.609 Kilometer beträgt.

Das Gericht weist die Parteien auf Folgendes hin:

Zwar dürften im Ausgangspunkt deliktische Ansprüche verjährt sein. Insoweit kommt aber in Betracht, dass dem Kläger ein sogenannter Anspruch auf Restschadensersatz gemäß § 852 BGB zusteht. Denn er hat hier ein Neufahrzeug von einem Vertragshändler der Beklagten erworben. Insofern ist davon auszugehen, dass er die Beklagte jedenfalls einen Teil des Kaufpreises im Sinne von § 852 BGB erlangt hat. Von dem Kaufpreis wäre insoweit die Händlermarge abzuziehen. Insoweit dürfte der Beklagten eine sekundäre Darlegungslast zur Höhe der Händlermarge obliegen.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, ihr im Hinblick auf diese gerichtlichen Hinweise einen Schriftsatznachlass zu erteilen.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Beklagten wird nachgelassen, zu den gerichtlichen Hinweisen bis zum **Ablauf des 23.07.2020** Stellung zu nehmen.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Mittwoch, den 05.08.2020, 12.00 Uhr, Raum 155.

Dr. [REDACTED]
Richter am Landgericht

[REDACTED] JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Landgericht Kiel
Schützenwall 31 - 35
24114 Kiel

[REDACTED]

14.07.2020

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Geschäfts-Nr.: 17 O 124/20

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

gegen

Volkswagen AG

[REDACTED] wir uns für den gewährten Schriftsatznachlass und teilen für die Beklagte mit,
dass wir die Einrede der Verjährung fallenlassen.

①
②

[REDACTED]

Rechtsanwalt

[REDACTED]